



## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**15. Jahrgang**

**14.09.2017**

**Nr. 10**

### **Inhalt**

**Wahlbekanntmachung**

**Seiten 2 - 4**

## Wahlbekanntmachung

**1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

**2. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz gehört zum Wahlkreis 131 Gütersloh I und ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, und zwar** in Wahlbezirke 1 bis 3 im Ortsteil Clarholz (Wahllokal Wilbrandschule, Schulstraße 18 - 22) und Wahlbezirke 4 bis 8 im Ortsteil Herzebrock (Wahllokal von-Zumbusch-Schule, Jahnstraße 2).

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind grundsätzlich barrierefrei zu erreichen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus (Raum Nr. 20, 105 und 303), Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz zusammen.

**3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz abgegeben werden.

- 3 -

## 6. Repräsentative Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik erstreckt sich im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz auf den Wahlbezirk 3 (Ortsteil Clarholz). Sie umfasst:

- a) die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und
- b) die Zählung der Wähler und ihrer Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

In dem Wahlbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27.04.2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

**Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.**

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzebrock-Clarholz, 12.09.2017

Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Der Bürgermeister

Marco Diethelm

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.Herzebrock-Clarholz.de](http://www.Herzebrock-Clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.